

## Häufige Fragen in der Beratung zur Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung

**Einrichtungen, die die Ausbildung in ihrer Einrichtung weiter internationalisieren werden** und dabei konkrete Ziele verfolgen, können sich akkreditieren lassen und eine **Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung** erhalten. Die Einrichtungen müssen darüber hinaus bereits gute Erfahrungen in der Durchführung EU-finanzierter Mobilitätsprojekte nachweisen können. Sie erhalten durch die Mobilitätscharta größere Planungssicherheit und profitieren von vereinfachten Verfahren zur Beantragung und Abrechnung von Erasmus+ Zuschüssen für Mobilitätsprojekte.

- **WER kann die Mobilitätscharta beantragen?**
- **WIE funktioniert die Antragstellung?**
- **WANN muss ich den Antrag einreichen?**
- **WO kann ich mich genauer informieren?**
- **WAS bedeutet „eigene Teilnehmer“ genau?**

### WER kann die Mobilitätscharta beantragen?

Es gibt zwei zentrale Kriterien, die für eine Antragstellung 2019 Voraussetzung sind:

#### **1. Mittelausschöpfung in abgeschlossenen Projekten**

Die Einrichtung muss bereits **mindestens 3 Mobilitätsprojekte abgeschlossen** haben, die aus den EU-Programmen Erasmus+ Berufsbildung oder LEONARDO DA VINCI bezuschusst wurden.

Dabei muss die **Mittelausschöpfung** der drei zuletzt abgeschlossenen Projekte **im Durchschnitt mindestens 80 Prozent** betragen (Summe des abgerechneten Zuschusses dieser drei Projekte im Verhältnis zur ersten Vertragssumme dieser drei Projekte).

Abschlussberichte für Projekte, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Mobilitätscharta 2018 berücksichtigt werden sollen, müssen spätestens bis 28.02.2019 bei der NA beim BIBB eingereicht worden sein.

#### **2. Die Teilnehmenden in Projekten unter der Charta werden überwiegend (mindestens zu 70%) Personen aus Bildungsgängen der eigenen Einrichtung sein.**

Dies gilt sowohl für die Zielgruppe der Lernenden als auch für die Zielgruppe des Berufsbildungspersonals. Wer als „eigenes Bildungspersonal“ gilt, ist unter der Charta etwas anders definiert als in regulären Mobilitätsprojekten. Näheres dazu im Punkt „Was bedeutet „eigene Teilnehmer“ genau?“.

## WIE funktioniert die Antragstellung?

Zur Beantragung der Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung gibt es einen **eigenen Aufruf** der EU-Kommission, der die Ziele der Charta und die Bedingungen der Beantragung beschreibt. Dazu gibt es **eigene Antragsunterlagen** und eine **separate Antragsfrist** am 16. Mai 2019.

Das Antragsformular und alle notwendigen Informationen erhalten Sie auf der Website der NA beim BIBB (Erasmus+ Berufsbildung > Mobilität > Mobilitätscharta).

Das Web-basierte **Antragsformular** wird voraussichtlich ab März 2019 zur Verfügung stehen. Den Link zum Formular finden Sie dann auf der Webseite zur Mobilitätscharta.

Im Antrag auf die Mobilitätscharta beschreiben Sie die Standards zur Projektdurchführung ihrer Einrichtung und arbeiten aus, welche Ziele Ihre Einrichtung für die nächsten fünf Jahre hinsichtlich der **Internationalisierung** der Einrichtung bzw. der Ausbildung in der Einrichtung verfolgt. Diese Ziele sollen mit einem Aktivitätenplan unterfüttert sein. Der Teil zur Internationalisierungsstrategie ist das Herzstück des Antrags und hat einen gewichtigen Anteil bei der Bewertung des Antrags. Die Internationalisierungsstrategie wird in einem separaten Dokument beschrieben und im Antrag als Anlage hochgeladen. Die NA beim BiBB stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung, die Sie nutzen können, aber nicht nutzen müssen.

Mit dem Antrag auf die Mobilitätscharta werden keine Zuschüsse beantragt. Vielmehr ist die Mobilitätscharta Voraussetzung dafür, in der folgenden Antragsrunde (also 2020) die Zuschüsse für das Mobilitätsprojekt in einem vereinfachten Verfahren zu beantragen.

## WANN muss ich den Antrag einreichen?

Die europaweite **Antragsfrist 2019 endet am 16.Mai** um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit.

Der Antrag wird ausschließlich elektronisch eingereicht.

## WO kann ich mich genauer informieren?

Die Grundlage jeder Information bilden die **Dokumente, die die Europäische Kommission** mit dem *Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf die Mobilitätscharta in der Berufsbildung (CALL – EAC/A04/2018)* veröffentlicht hat:

- Der *Aufruf* selbst, der die Antrags- und Vergabeverfahren festlegt
- Die *Qualitätsverpflichtung in Mobilitätsprojekten der Berufsbildung*, zu deren Einhaltung sich Projektträger grundsätzlich verpflichten (Annex I)
- Das Ansichtsexemplar des *Antragsformulars (Annex II)*
- Das Dokument *Instructions for applicants: how to complete the application form* (Annex III)
- Der Praxisleitfaden *Go international: Practical guide on Strategic Internationalisation in VET*, der Sie bei der Internationalisierung Ihrer Einrichtung unterstützen soll. (Annex IV, englischsprachig)

Die NA beim BIBB stellt Ihnen diese Dokumente auf ihrer Website zur Verfügung:

<https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/mobilitaetscharta/>

Dort finden Sie auch eine **Handreichung zur Selbsteinschätzung Internationalisierung in berufsbildenden Einrichtungen**. Dieses Dokument kann Sie dabei unterstützen, im Hinblick auf die Beantragung der Mobilitätscharta eine Standortbestimmung in Ihrer Einrichtung vorzunehmen und eine Diskussion über eine weitere Entwicklung anzuregen. Es ist ein Servicedokument von unserer Seite und gehört nicht zu den Antragsunterlagen.

Im Februar 2019 wird es eine **Informationsveranstaltung** zur Charta geben, bei der alle Unterlagen kompakt vorgestellt werden. Die Präsentation finden Sie nach der Veranstaltung unter Erasmus+ Berufsbildung > Mobilität > Mobilitätscharta.

### **WAS bedeutet „eigene Teilnehmer“ genau?**

Voraussetzung für die Verleihung der Mobilitätscharta ist, dass die Einrichtung „eigene Teilnehmende“ entsendet (vgl. Punkt 4.1 im *Aufruf* der EU: *VET organisation...sending its own learners and staff abroad*). Dieser Punkt hat einige Diskussionen angestoßen. Vor dem Hintergrund der Bildungslandschaft in Deutschland hat die NA beim BIBB ab der Antragsrunde 2016 folgende Präzisierungen festgelegt:

#### **Unter „eigene Teilnehmer des Antragstellers“ verstehen wir im Kontext der Mobilitätscharta**

- Lernende aus Bildungsgängen im eigenen Haus; Bildungspersonal aus dem eigenen Haus  
z.B. Auszubildende im antragstellenden Unternehmen, Berufsschullehrer der antragstellenden Berufsschule
- Lernende und Bildungspersonal aus Mitgliedseinrichtungen  
z.B. Auszubildende in Unternehmen, das Mitglied der antragstellenden Kammer ist
- Lernende und Bildungspersonal aus Einrichtungen, die zum Verantwortungsbereich der antragstellenden Einrichtung gehören  
z.B. Schülerinnen der Berufsschule, die zum Verantwortungsbereich der Bezirksregierung/des Kreises/der Kommune gehört, wenn letztere die antragstellende Einrichtung ist
- Lernende und Bildungspersonal aus Einrichtungen in einem definierten Zuständigkeitsbereich, wenn der antragstellenden Einrichtung ein Mandat für die Durchführung von Mobilitätsprojekten vom Ministerium/vom Senat übertragen wurde.  
z.B. Einrichtung XY hat das Mandat der Landesbehörde, Mobilitätsprojekte für Berufsschüler in der Region durchzuführen. Diese Berufsschüler würden als „eigene Teilnehmer“ der antragstellenden Einrichtung XY gelten.

#### **Dabei gilt es auch zu beachten:**

Es gibt in den Beispielen oben stets eine „vertikale Beziehung“ und es können nur Personen, die zur nächsten nachgeordneten „Ebene“ gehören, als eigene Teilnehmer gelten.

Bezogen auf das **Bildungspersonal** ist „own participants“ im Kontext Mobilitätscharta enger gefasst als in regulären Mobilitätsprojekten.

Stellt eine übergeordnete Einrichtung den Antrag auf die Mobilitätscharta, muss die Internationalisierungsstrategie auch Bezug nehmen auf die Entwicklung der Einrichtungen, aus denen die Teilnehmenden kommen.

**Ist es gar nicht mehr möglich, Teilnehmende aus einer anderen Einrichtung mitzunehmen?**

Wie im ersten Punkt beschrieben, müssen **mindestens 70 % der Teilnehmenden zum Kreis der „eigenen Teilnehmenden“** gehören. Es ist also auch unter der Mobilitätscharta noch möglich, dass beispielsweise die Berufsbildende Schule (als antragstellende Einrichtung) auch Ausbilder aus den Unternehmen entsendet, für deren Auszubildende sie Mobilitäten organisiert. Oder Lernende aus anderen Einrichtung in der Region (Nachbarschule) mitnimmt. In beiden Fällen würden die Teilnehmenden nicht zum Kreis der „eigenen“ gehören und ihr Anteil dürfte 30% der TN nicht überschreiten.

Einrichtungen, die schwerpunktmäßig Pool-Plätze anbieten – also Mobilitäten für individuelle Interessent(inn)en aus dem gesamten Bundegebiet - erfüllen die Voraussetzungen für die Mobilitätscharta nicht. Für sie stehen weiterhin Mittel im regulären Antragsverfahren für Mobilitätsprojekte in der Berufsbildung zur Verfügung.